

Wo finden Sie weitere Informationen?



Weitere Informationen und Formulare usw. finden Sie auf unserer Homepage.

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/seiten/mutterschutz>

Haben Sie Fragen?

Die Fachgruppen Mutterschutz in den Regierungspräsidien beraten Sie gerne!

Zuständig ist das Regierungspräsidium an Ihrem Arbeitsort:

Regierungspräsidium Freiburg

0761 208-2000
mutterschutz@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe

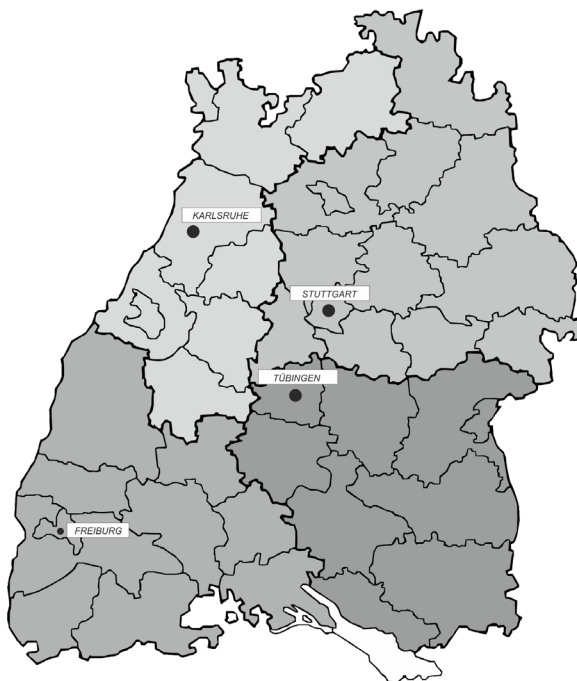
Nummern der Ansprechpersonen s. Homepage
mutterschutz@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart

0711 904-15499
mutterschutz@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen

Nummern der Ansprechpersonen s. Homepage
mutterschutz@rpt.bwl.de



Schwangerschaft in Beruf und Ausbildung

Informationen zum Mutterschutz
für Schwangere und Stillende

Baden-Württemberg
Regierungspräsidien

Impressum

Herausgeber: Regierungspräsidien Baden-Württemberg
www.rp.baden-wuerttemberg.de/themen/
Redaktion: Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.4

Titelbild: Robert Daly/KOTO - stock.adobe.com

Was können Sie tun?

- Informieren Sie Ihren Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin über Ihre Schwangerschaft.
- Sprechen Sie Ihre arbeitsplatzbezogenen Belastungen oder Sorgen offen an.
- Halten Sie die zu Ihrem Schutz vereinbarten Maßnahmen ein.
- Können Sie die vereinbarten Schutzmaßnahmen im Berufsalltag nicht einhalten, teilen Sie das bitte Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin mit.
- Nutzen Sie bei Bedarf die Ihnen zur Verfügung gestellte Liegemöglichkeit zum Ausruhen.
- Bei arbeitsplatzbezogenen Problemen kontaktieren Sie bitte immer zuerst Ihren Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin. Können die Probleme nicht behoben werden, wenden Sie sich an die Fachgruppe Mutterschutz im regional zuständigen Regierungspräsidium.
- Bei gesundheitlichen Problemen sprechen Sie bitte mit Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin.

Wie sind die Schutzfristen, wann müssen Sie nicht mehr arbeiten?

- 6 Wochen vor dem Geburtstermin
- 8 Wochen nach der Entbindung oder
- 12 Wochen nach der Entbindung bei Früh- oder Mehrlingsgeburt oder festgestellter Behinderung des Kindes
- 2 Wochen nach Fehlgeburt ab der 13. SSW
- 6 Wochen nach Fehlgeburt ab der 17. SSW
- 8 Wochen nach Fehlgeburt ab der 20. SSW

Was ist die Aufgabe der Arbeitgebenden?

- Arbeitgebende sind verpflichtet, spätestens nach Mitteilung der Schwangerschaft zu prüfen, ob am Arbeitsplatz Gefährdungen für Sie oder Ihr Kind bestehen. Dies nennt man Gefährdungsbeurteilung. Arbeitgebende stellen damit fest, ob bzw. welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Mögliche Schutzmaßnahmen sind z.B. Änderungen Ihrer Arbeitsbedingungen, eine Umsetzung oder ein betriebliches Verbot bestimmter Tätigkeiten. Vielleicht müssen auch Ihre Arbeitszeiten angepasst werden.
- Arbeitgebende müssen Ihnen ein Gespräch über weitere Anpassungen Ihrer Arbeitsbedingungen anbieten.
- Eine Liegemöglichkeit zum Ausruhen muss bereitgestellt werden.
- Arbeitgebende sind verpflichtet, das regional zuständige Regierungspräsidium über Ihre Schwangerschaft zu informieren.

Ist eine Kündigung während der Schwangerschaft möglich?

Eine Kündigung durch Arbeitgebende während der Schwangerschaft und 4 Monate nach der Entbindung ist (auch in der Probezeit) grundsätzlich unzulässig.

Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Regierungspräsidiums in besonderen Einzelfällen möglich.

Was kann am Arbeits- oder Ausbildungsplatz gefährlich sein?

- Bestimmte Gefahrstoffe
- Schwangerschaftsrelevante Viren, Bakterien, Pilze
- Heben schwerer Lasten (>5 kg)
- Erhöhte Unfallgefahren (z.B. Ausrutschen)
- Angriffe oder Verletzungen durch Personen/Tiere
- Arbeit in Lärmbereichen
- ...

Was ist verboten?

- Arbeit in der Nacht (zw. 20-6 Uhr)
- Arbeit länger als 8,5 Stunden/Tag
- Arbeit mehr als vertraglich vereinbart
- Schwere körperliche Belastung
- Arbeit in ungünstiger Körperhaltung über einen längeren Zeitraum
- Akkordarbeit oder Fließarbeit
- ...

